

Steuerliche Behandlung der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz

Einkommensteuer

Steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber:

Beiträge zu Direktversicherungen nach Tarif RDH bzw. FDH sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Ansprüche aus einer Direktversicherung sind vom Arbeitgeber nicht zu aktivieren, soweit sie dem Arbeitnehmer auf Grund seines Bezugsrechts zugerechnet werden. Für beliebige Direktversicherungen können Sonderregelungen gelten (siehe § 4b EStG).

Sind die Ansprüche aus einer Direktversicherung teilweise dem Arbeitgeber zuzurechnen, müssen sie bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich als Ansprüche aus Lebensversicherungen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, aktiviert werden.

Leistungen aus Direktversicherungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, soweit sie dem Arbeitgeber zustehen.

Steuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer:

Beiträge

Beiträge, die ein inländischer Arbeitgeber zu (Fondsgebundenen) Direktversicherungen gem. § 3 Nr. 63 EStG in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes nach Tarif RDH bzw. FDH entrichtet, sind steuerfrei, wenn

- das jährliche Beitragsvolumen maximal 8 Prozent der im betreffenden Kalenderjahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze (West) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im jeweiligen Arbeitsverhältnis beträgt (besteht zusätzlich eine pauschal versteuerte betriebliche Altersversorgung nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung wird diese auf den 4 Prozent des jährlichen Beitragsvolumens übersteigenden Teil angerechnet)
- die Beiträge auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurde (sog. „Neuzusage“)
- die Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form lebenslanger Rentenzahlungen vorgesehen ist
- eine Erlebensfall-Leistung frühestens ab dem 62. Lebensjahr des Arbeitnehmers fällig wird
- es sich bei den im Todesfall Begünstigten um Personen handelt, die den steuerrechtlichen Hinterbliebenenbegriff erfüllen (z. B. Ehegatten, frühere Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten für die eine Bestätigung des Bestehens einer gemeinsamen Haushaltsführung in Textform vorliegt)
- die Abtretung und Beleihung eines dem Arbeitnehmer eingeräumten unwiderruflichen Bezugsrechts in dem Versicherungsvertrag ausgeschlossen wurden
- eine vorzeitige Kündigung der Versicherung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen wurde
- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses des Arbeitnehmers abgeschlossen wurde
- das Kapitalwahlrecht frühestens ein Jahr vor dem vereinbarten Zahlungsbeginn der Altersrente ausgeübt wird.

Sind die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Beiträge nicht erfüllt, müssen die Beitragszahlungen individuell versteuert werden.

Beiträge, die für Kalenderjahre nachgezahlt werden, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte, vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde und in diesen Zeiten keine steuerfreien Beiträge geleistet wurden, sind steuerfrei, soweit sie 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West), vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen. Eine Nachzahlung kommt beispielsweise in Betracht für Zeiten einer Entsendung ins Ausland, während der Elternzeit oder eines Sabbatjahres. Für die Berechnung des maximalen steuerfreien Volumens wird auf die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres der Nachzahlung abgestellt und diese mit der Anzahl der zu berücksichtigenden Jahre multipliziert.

Leistungen

Rentenzahlungen und einmalige Kapitalauszahlungen (z. B. Kapitalabfindungen bei Vertragsablauf), die auf steuerfreien Beiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG in voller Höhe der Einkommensteuerpflicht. Die zu entrichtende Einkommensteuer ist vom individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen abhängig.

Beruhend auf versteuerter Beiträgen (z. B. während entgeltfreier Beschäftigungszeiten geleistete Eigenbeiträge des Arbeitnehmers), sind diese nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern (§ 22 Nr. 5 S. 2 Buchst. a EStG i.V.m. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG). Die zu entrichtende Einkommensteuer ist vom individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen abhängig.

Bei einmaligen Kapitalauszahlungen im Erlebensfall, die auf versteuerter Beiträgen beruhen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (Ertrag) zu versteuern. Erfolgt die Kapitalauszahlung nach der Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und einer Versicherungsdauer von mindestens 12 Jahren, unterliegt der Ertrag nur zur Hälfte der Steuerpflicht (§ 22 Nr. 5 S. 2 Buchst. b EStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die zu entrichtende Einkommensteuer ist vom individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen abhängig.

Die obigen Ausführungen gelten für Zahlungen von Hinterbliebenenrenten bzw. einmalige Kapitalauszahlungen an Hinterbliebene entsprechend.

Hinterbliebenenrenten, die auf versteuerter Beiträgen beruhen und bei Tod der versicherten Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn (Ablauf der Aufschubphase) an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt werden, unterliegen ebenfalls mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. Die zu entrichtende Einkommensteuer ist vom individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen abhängig.

Rentenzahlungen und andere Leistungen sind vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer anzugeben.

Versicherungsunternehmen sind dazu verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle die Auszahlung von Renten und anderen Leistungen mitzuteilen (sog. Rentenbezugsmitteilungen).

Erbschaftsteuer

Zuwendungen an den Arbeitnehmer aus einer Direktversicherung sind nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Zuwendungen an Witwen des Arbeitnehmers als Bezugsberechtigte einer Direktversicherung sind ebenfalls nicht erbschaftsteuerpflichtig, soweit sie angemessen sind.

Erwerben die Hinterbliebenen des Arbeitnehmers die Leistungen aus einer Direktversicherung aus dem Nachlass des Arbeitnehmers, unterliegen die Leistungen der Erbschaftsteuer.

Leistungen aus Direktversicherungen, die an Witwen von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, unterliegen unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbs stets der Erbschaftsteuer. Ob sich aus den Hinterbliebenen-Leistungen eine Erbschaftsteuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z. B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

Versicherungsteuer

Gemäß § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes ist die Zahlung des Versicherungsentgelts bei Lebens- und Rentenversicherungen, sowie der Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Deutschland von der Besteuerung ausgenommen.

Umsatzsteuer

Beiträge zu Lebensversicherungen und Leistungen aus Lebensversicherungen sind umsatzsteuerfrei. Dies gilt ebenfalls für Direktversicherungen, die ein Arbeitgeber zugunsten seiner Arbeitnehmer abgeschlossen hat.

Hinweis

Die vorstehenden Angaben über die Steuerregelung gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie betreffen Direktversicherungen, die die Förderkriterien des § 3 Nr. 63 EStG in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes erfüllen und deren Abschluss auf Versorgungszusagen beruht, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden.

Die Informationen beziehen sich auf das derzeitige Steuerrecht. Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen können Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Wir sind weder darauf spezialisiert, noch verfügen wir über eine umfassende Befugnis, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Insbesondere aus Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.